



**Satzung für den Zugang
zu dem MBA-Studiengang International Management (Full-Time)
vom 18.02.2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V. m. § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.01.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§1 Anwendungsbereich / Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang International Management (Full-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht näher bestimmt, gelten die Vorschriften zur Immatrikulation der „Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Fristen und Form des Antrags

Der Antrag auf Immatrikulation zum Studium muss, inklusive der erforderlichen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen, form- und fristgerecht gemäß der jeweils gültigen „Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen“ bis zum 15. August für das Wintersemester beim Zulassungs-/Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum MBA-Studiengang International Management (Full-Time) sind:
 - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein durch die zuständige Zeugnisanerkennungsstelle anerkannter gleichwertiger Abschluss,
 - eine nachgewiesene qualifizierte, mindestens zweijährige Berufspraxis nach dem Studium bis zum Vorlesungsbeginn,
 - sehr gute Englischkenntnisse (Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), nachzuweisen über die in der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ aufgeführten Unterlagen,
 - ein GMAT-Test mit einem Ergebnis von mindestens 550 Punkten (Score 550+ oder äquivalentem GRE Score), der nicht älter als 5 Jahre ist sowie
 - das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 5 und Anlage 1.

Die genannten Immatrikulationsvoraussetzungen sind mit entsprechenden Begleitdokumenten bzw. Nachweisen im Immatrikulationsantrag zu belegen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, jedoch bis zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als 225 ECTS-Punkte erworben haben, weisen ihre Eignung für den Studiengang in der Eignungsprüfung nach § 5 nach. In diesen Fällen werden nach Abschluss des MBA-Studiums unter Einbezug des Erststudiums weniger als 300 ECTS- Punkte erreicht.

§4 Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Kommission des MBA-Studiengangs International Management (Full-Time) ist für alle Aufgaben, die in den Bereich der Eignungsprüfung fallen, zuständig. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät ESB Business School, die im MBA-Studiengang International Management (Full-Time) lehren.
- (2) Ihre Mitglieder sowie der oder die Vorsitzende werden vom Fakultätsrat bestellt. Der oder die Vorsitzende der Kommission koordiniert die anfallenden Aufgaben.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans in der Fakultät. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Immatrikulation im Studiengang trifft die Zulassungs-/ Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen.

§5 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt folgende Nachweise voraus:
 - den vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen für die Anmeldung zur Durchführung der Eignungsprüfung,
 - einen tabellarischen Lebenslauf/Übersicht zur akademischen und beruflichen Laufbahn,
 - eine Kopie über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (bzw. Hochschulabschlüsse),
 - GMAT- bzw. GRE-Nachweis.

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung sollte spätestens bis zum 30.06. erfolgen.

- (2) Sind alle Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zur Eignungsprüfung per elektronischer Kommunikation eingeladen. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission festgelegt.
- (3) Die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang wird anhand einer Kriterienliste nach Anlage 1 bewertet.

Die Eignungsprüfung besteht aus einem ca. 20-minütigen, strukturierten Prüfungsgespräch, welches in englischer Sprache durchgeführt wird. Die Eignungsprüfung findet in der Regel per Videokonferenz online statt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund besonderer Beeinträchtigung nicht in der vorgesehenen Form an der Eignungsprüfung teilnehmen können, müssen einen Antrag auf alternative Durchführung mit ärztlichem Attest bis spätestens drei Tage vor der Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission einreichen.

- (4) Die Eignungsprüfung wird von zwei Personen durchgeführt. Eine Person ist eine im MBA-Studiengang lehrende Professorin oder ein lehrender Professor und die zweite Person muss mindestens eine dem Master äquivalente Qualifikation besitzen. Es kann verlangt werden, dass prüfungsrelevante Fakten durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden. Über den Verlauf und das Ergebnis der Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Im laufenden Immatrikulationsverfahren kann die Eignungsprüfung nur einmal abgelegt werden. Eine bestandene Eignungsprüfung kann für das darauffolgende Immatrikulationsverfahren als Zugangsvoraussetzung eingereicht werden. Für spätere Immatrikulationsverfahren muss die Eignungsprüfung erneut abgelegt werden.

§6 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber das Ergebnis des Immatrikulationsverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Immatrikulation zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Eignungsprüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Immatrikulation aufgehoben.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2021/22. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das für den Zugang zu dem MBA-Studiengang International Management (Full-Time) vom 05.02.2019 außer Kraft.

Reutlingen, den 18.02.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Kriterienliste für die Eignungsfeststellungsprüfung

	Maximale Punktzahl
A. Akademische & berufliche Laufbahn und Kompetenzen	15
Konsistenz der Karriereschritte und Laufbahnüberlegungen, besondere Leistungen im Vorstudium, vorhandenes Masterstudium oder Promotion	
B. Internationale Erfahrungen & Kompetenzen	15
Studium/Berufstätigkeit im Ausland, internationales Wissen, interkulturelle Kompetenz, weitere Sprachen außer Muttersprache & Englisch	
C. Motivation und Managementkompetenzen	15
Management-Potential, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Überzeugungsfähigkeit, soziale Kompetenz	
D. Besondere Fähigkeiten und besonderes Engagement	5
Herausragender Einsatz für soziale Projekte, ehrenamtliches Engagement, Eigeninitiative (z.B. Start-Up Gründung)	
 Maximal erreichbare Punktzahl insgesamt:	 50

*Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 25 beträgt.